

BL_GERICHTE 460 20 28 vom 20. August 2019

BL Gerichte, 2019-08-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_460_20_28

FR: BL_GERICHTE 460 20 28 du 20 août 2019

IT: BL_GERICHTE 460 20 28 del 20 agosto 2019

Regeste

Brandstiftung; Betrug und Versuch dazu; Irreführung der Rechtspflege

Erwägungen

E. 1

Nach Art. 402 StPO hat die Berufung im Umfang der Anfechtung aufschiebende Wirkung, weshalb die Rechtskraft des angefochtenen Urteils dementsprechend gehemmt wird. Das Berufungsgericht überprüft somit das erstinstanzliche Urteil nur in den angefochtenen Punkten (Art. 404 Abs. 1 StPO, vgl. auch Art. 398 Abs. 2 StPO).

E. 1.1

Die Kosten des Berufungsverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens. Als unterliegend gilt auch die Partei, auf deren Rechtsmittel nicht eingetreten wird oder die das Rechtsmittel zurückzieht (Art. 428 Abs. 1 StPO).

E. 1.2

Die Verfahrenskosten sind im zweitinstanzlichen Prozess auf Fr. 22'000.– (bestehend aus einer Urteilsgebühr von Fr. 21'750.– und Auslagen von pauschal Fr. 250.–) festzusetzen (§ 12 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 1 GebT, § 3 Abs. 6 GebT). Der Beschuldigte hat in seiner Berufung einen Freispruch von Schuld und Strafe beantragt. Die Staatsanwaltschaft verlangt demgegenüber mit ihrer Anschlussberufung einzig die Erhöhung der Freiheitsstrafe um drei Monate. Da der Beschuldigte mit seiner Berufung unterliegt, aber auch die Staatsanwaltschaft mit ihrer Anschlussberufung nicht durchdringt, erscheint es als angezeigt, dem Beschuldigten die zweitinstanzlichen Verfahrenskosten zu zehn Elfteln aufzuerlegen und die restlichen Verfahrenskosten auf die Staatskasse zu nehmen. BB. Entschädigung Für die amtliche Verteidigung des Beschuldigten im zweitinstanzlichen Verfahren macht Advokat Dr. Matthias Aeberli mit Honorarnote vom 23. November 2020 einen Zeitaufwand von insgesamt 14.37 Stunden geltend, was nicht zu beanstanden ist. Überdies ist für seine Teilnahme an der zweitinstanzlichen Verhandlung und Urteilseröffnung ein Zeitaufwand von 7.5 Stunden zu entschädigen. Gesamthaft erachtet das Kantonsgericht folglich einen Zeitaufwand von gesamthaft 21.87 Stunden als angemessen. Zum Stundenansatz von Fr. 200.– und zuzüglich Auslagen von Fr. 96.20 sowie der Mehrwertsteuer von 7.7% ergibt sich eine aus der Staatskasse auszurichtende amtliche Entschädigung von Fr. 4'814.40 (inkl. Auslagen und MWST von Fr. 344.20). BC. Rückzahlung der Entschädigung der amtlichen Verteidigung und Erstattung der Differenz zum vollen Honorar 1. Die Staatsanwaltschaft trägt vor, der Beschuldigte habe eine neue Erwerbstätigkeit und erziele daraus gemäss eigenen Angaben ein Nettoeinkommen von ungefähr Fr. 10'000.– [pro Monat]. Aus diesem Grund sei er aufgrund von Art. 135 Abs. 4 lit. a und b StPO zu verpflichten, dem Kanton Basel-Landschaft die der amtlichen

Verteidigung auszurichtende Entschädigung für das Berufungsverfahren zurückzuzahlen und ihr die Differenz zwischen dieser und dem vollen Honorar zu erstatten.

E. 1.3

Opferseitig wird die Arglist durch die Eigenverantwortlichkeit des anvisierten Opfers eingegrenzt. Der Betrug ist ein Interaktionsdelikt, bei welchem der Täter auf die Vorstellung des Opfers einwirkt und dieses veranlasst, sich selbst durch die Vornahme einer Vermögensverfügung zugunsten des Täters oder eines Dritten zu schädigen. Die Sozialgefährlichkeit der Täuschung ist durch eine Abwägung von Täterschulden und Opferverantwortung zu ermitteln. Das Mass der erwarteten Aufmerksamkeit und die damit einhergehende Vermeidbarkeit des Irrtums sind individuell zu bestimmen. Arglist scheidet lediglich aus, wenn der vom Täuschungsangriff Betroffene die grundlegendsten Vorsichtsmassnahmen nicht beachtet hat. Entsprechend entfällt der strafrechtliche Schutz nicht bei jeder Fahrlässigkeit des Opfers, sondern nur bei einer Leichtfertigkeit, welche das betrügerische Verhalten des Täters in den Hintergrund treten lässt. Die Selbstverantwortung des Opfers führt daher nur in Ausnahmefällen zum Ausschluss der Strafbarkeit des Täuschenden (BGE 143 IV 302 E. 1.4 und 1.4.1; 135 IV 76 E. 5.1 und 5.2).

2. Der subjektive Tatbestand von Art. 146 Abs. 2 StGB verlangt Vorsatz und Handeln in unrechtmässiger Bereicherungsabsicht. Der Vorsatz muss sich auf die Verwirklichung sämtlicher objektiver Tatbestandsmerkmale richten. Eventualvorsatz genügt (BGer 6B_777/2017 vom 8. Februar 2018 E. 2.6.1; 6B_1160/2014 vom 19. August 2015 E. 7.8.1).

3. Ein Versuch gemäss Art. 22 Abs. 1 StGB liegt vor, wenn der Täter sämtliche subjektiven Tatbestandsmerkmale erfüllt und seine Tatentschlossenheit manifestiert hat, ohne dass alle objektiven Tatbestandsmerkmale verwirklicht wären. Zum Versuch gehört folglich der Entschluss des Täters, eine Straftat zu begehen, und die Umsetzung dieses Tatentschlusses in eine Handlung. Der Täter muss mit der Ausführung der Tat (mindestens) begonnen haben. Das Vorliegen eines Versuches ist danach zwar nach objektivem Massstab, aber auf subjektiver Beurteilungsgrundlage festzustellen (BGE 140 IV 150 E. 3.4; BGer 6B_341/2019 vom 21. Februar 2020 E. 1.3.3).

BB. Subsumption a. Objektiver Tatbestand

1. Der Beschuldigte hat der Privatklägerin 3 gemeldet, die Liegenschaft am X.____weg 1 in Y.____ sei am 21. August 2016 durch eine unbekannte Täterschaft in Brand gesetzt worden, und hat die Privatklägerin 3 aufgefordert, aufgrund der bestehenden Hausratversicherung den durch das Feuer an den versicherten Gegenständen entstandenen Schaden zu regulieren. Der Beschuldigte hatte jedoch nach Art. 14 Abs. 1 VVG keinen Anspruch auf eine Versicherungsleistung, da er den Brand absichtlich selbst herbeigeführt hat. Indem der Beschuldigte unter Verschweigen der Eigenbrandstiftung einen ihm nicht zustehenden Versicherungsanspruch gegenüber der Privatklägerin 3 geltend gemacht hat, hat er die Letztere getäuscht.

2. Die Privatklägerin 3 hat nach ersten Abklärungen bezüglich der beschädigten Hausratsgegenstände dem Beschuldigten am 8. September 2016 Fr. 9'800.– für erste Anschaffungen von Kleidern und anderen notwendigen Utensilien ausbezahlt (act. 1424). Bei dieser Akontozahlung handelt es sich noch um eine typische routinemässige Ausrichtung einer Soforthilfe für die Ersatzbeschaffung von unentbehrlichen Gegenständen im Rahmen des Massengeschäftes einer Hausratversicherung, bei welcher nach Treu und Glauben von der Versicherung noch keine ausserordentlichen Vorkehrungen zu erwarten waren. Zwecks Überprüfung der vom Beschuldigten darüberhinausgehend reklamierten Versicherungsleistung hat die Privatklägerin 3 zusätzliche Abklärungen getroffen. In der Folge hat die Privatklägerin 3 den weiteren vom Beschuldigten angezeigten Schaden nicht vergütet, weil sie den

Versicherungsvertrag mit Schreiben vom 11. Oktober 2016 gestützt auf Art. 40 VVG per 31. Oktober 2016 aufgelöst hat (act. 1351 ff.). Aus dem Umstand, dass vorliegend insoweit eine Täuschung ohne Erfolg geblieben ist, darf nicht abgeleitet werden, jene sei notwendigerweise nicht arglistig. Es ist vielmehr in einer hypothetischen Prüfung zu bestimmen, ob nach dem vom Täter entworfenen Tatplan Arglist objektiv erfüllt war (BGE 128 IV 18 E. 3b), d.h. ob die Täuschung unter Einbezug der dem Opfer nach Wissen des Täters zur Verfügung stehenden Selbstschutzmöglichkeiten als nicht oder nur erschwert durchschaubar erscheint (BGE 135 IV 76 E. 5.2). Für die Privatklägerin 3 sind bei der vom Beschuldigten am 31. August 2016 und 2. September 2016 an sie gerichteten Aufforderung zur Schadensregulierung bzw. im Zeitpunkt der Auszahlung der Akontozahlung von Fr. 9'800.– keine ernsthaften Anzeichen für eine Täuschung vorgelegen. Im zu beurteilenden Fall hat der Beschuldigte ein ganzes Lügengebäude errichtet, um die Versicherungsleistung zu erhalten. So hat er am 31. August 2016 der Privatklägerin 3 zunächst telefonisch mitgeteilt, es sei in dem von ihm bewohnten Haus an verschiedenen Orten Feuer gelegt worden. Die Polizei vermute, dass sich die unbekannte Täterschaft durch das Fenster der Waschküche Zutritt zur Liegenschaft verschafft habe. Die Polizei vermute weiter, dass die Täterschaft etwas persönlich gegen den Beschuldigten habe. Bereits im Februar oder März 2016 habe sich ein ähnlicher Fall ereignet. Dannzumal sei in der Waschküche ein Feuer gelegt und ein Vandalenakt verübt worden. An die Wände der Waschküche seien zudem Slogans ("Ausländer raus", "Parasiten", "schwul", "Drogen") gesprayed worden (act. 1311). In der Schadensmeldung an die Privatklägerin 3 gab der Beschuldigte sodann an, nach der Einnahme der Schlaftabletten habe er sich am 20. August 2016, 22:30 Uhr, ins Bett gelegt. Am 21. August 2016, 00:40 Uhr, sei er erwacht, weil er nicht mehr atmen könne. Das Dachgeschoss sei in Flammen gestanden (act. 1305). Vor dem Hintergrund dieses vom Beschuldigten gegenüber der Privatklägerin 3 geschilderten Lügengebäudes muss das täuschende Verhalten des Beschuldigten als arglistig qualifiziert werden. 3. Durch die arglistige Täuschung hat der Beschuldigte bei der Privatklägerin 3 einen Irrtum über das Vorliegen der tatsächlichen Voraussetzungen für die beanspruchte Versicherungsleistung hervorgerufen. Wenn die Privatklägerin 3 erkannt hätte, dass der Beschuldigte die Liegenschaft selbst in Brand gesetzt hatte, hätte sie die Akontozahlung von Fr. 9'800.– nicht ausbezahlt. Durch diese aufgrund eines Irrtums vorgenommene Vermögensverfügung ist die Privatklägerin 3 geschädigt worden. Der objektive Tatbestand des Betruges ist folglich in Bezug auf die Akontozahlung von Fr. 9'800.– erfüllt. Da die Privatklägerin 3 keine weiteren Zahlungen geleistet hat, ist insoweit ein Taterfolg ausgeblieben. b. Subjektiver Tatbestand Der Beschuldigte wusste, dass ihm aufgrund des von ihm mutwillig selbst herbeigeführten Versicherungsereignisses gegenüber der Privatklägerin 3 kein Anspruch auf eine Versicherungsleistung zustand. Der Beschuldigte hat der Privatklägerin 3 wissentlich und willentlich das Vorliegen eines Versicherungsfalles vorgetäuscht, um von ihr den ihm nicht zustehenden Betrag von Fr. 145'000.– zu erlangen. Der Beschuldigte hat mithin vorsätzlich und in unrechtmässiger Bereicherungsabsicht gehandelt. c. Versuch Der Beschuldigte hat durch die Schadensanmeldung und die Einreichung der Schadensliste den letzten entscheidenden Schritt zur Verwirklichung des Betrugstatbestandes getan. Er hat alles unternommen, was nach seiner Vorstellung notwendig war, damit der angestrebte Erfolg, nämlich die vollständige Auszahlung der Versicherungssumme abzüglich des Selbstbehaltes, d.h. eines Betrages von insgesamt Fr. 145'000.–, hätte eintreten können. Dass der Erfolg im Umfang von Fr. 135'200.– dennoch ausblieb, lag ausserhalb des Einflussbereiches des Beschuldigten. Der Versuch gilt somit als vollendet. d.

Rechtfertigungs- und Schuldausschlussgründe Rechtfertigungsgründe liegen nicht vor. Schuldausschlussgründe sind auch nicht ersichtlich (vgl. act. 247 ff., S 159 ff.). e. Fazit Der Beschuldigte hat sich des Betruges und des Versuches dazu schuldig gemacht. C. Konkurrenzen und Ergebnis Die vom Beschuldigten verübten Taten stehen in Realkonkurrenz zueinander, weshalb der Beschuldigte wegen Brandstiftung, Betruges, versuchten Betruges sowie Irreführung der Rechtspflege schuldig zu erklären ist. Der Antrag des Beschuldigten auf Freispruch von allen angeklagten Taten erweist sich folglich als unbegründet. IV. Strafe A. Anwendbares Recht Der Beschuldigte hat die zu beurteilenden Straftaten vor Inkrafttreten der seit 1. Januar 2018 geltenden neuen Bestimmungen des Allgemeinen Teiles des Strafgesetzbuches begangen. Hat der Täter ein Verbrechen oder Vergehen vor Inkrafttreten einer Gesetzesnovelle begangen, erfolgt die Beurteilung aber erst nachher, so ist gemäss Art. 2 Abs. 2 StGB das neue Gesetz anzuwenden, wenn dieses für ihn das mildere ist. Dies ist vorliegend nicht der Fall. Es wird eine Freiheitsstrafe auszufallen sein, für welche das geltende (neue) Sanktionsrecht keine mildere Bestrafung vorsieht als das alte. B. Allgemeine Grundlagen der Strafzumessung BA. Voraussetzungen für die Bildung einer Gesamtstrafe 1. Die Strafrahmen der Tatbestände des Besonderen Teiles des Strafgesetzbuches und des Nebenstrafrechtes sind auf Fälle zugeschnitten, in denen ein Täter einen Straftatbestand einmal erfüllt. Die Tatbestände enthalten hingegen keine Regelung für die Sanktionierung mehrfacher Tatbestandsverwirklichung oder für das Zusammentreffen mit anderen Gesetzesverstössen (Konkurrenz). Das Recht der Konkurrenzen entscheidet, ob von mehreren verletzten Straftatbeständen alle oder nur bestimmte zur Anwendung gelangen und wie sich ein Zusammentreffen auf die Bestrafung des Täters auswirkt, d.h. welchen verwirklichten Straftatbeständen das Gericht die Unrechtsfolge entnimmt. Hat der Täter durch eine oder mehrere Handlungen die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen erfüllt, so verurteilt ihn das Gericht gemäss Art. 49 Abs. 1 StGB zu der Strafe der schwersten Straftat und erhöht sie angemessen. Es darf jedoch das Höchstmass der angedrohten Strafe nicht um mehr als die Hälfte erhöhen. Dabei ist es an das gesetzliche Höchstmass der Strafart gebunden. Die Vorschrift von Art. 49 Abs. 1 StGB legt somit die Rechtsfolgen fest, die einen Täter treffen, der denselben Straftatbestand mehrfach oder mehrere verschiedene Straftatbestände verletzt hat. Die Vorschrift regelt das methodische Vorgehen der Strafzumessung im Konkurrenzfall aber nur rudimentär; ihr selbst lässt sich nicht entnehmen, wann die Voraussetzungen gleichartiger Strafen erfüllt sind, was die schwerste Straftat ist und wie diese zu ermitteln und erhöhen ist (BGE 144 IV 217 E. 3.2). 2. Die Bildung einer Gesamtstrafe im Sinne von Art. 49 Abs. 1 StGB ist nur bei gleichartigen Strafen möglich. Geldstrafe und Freiheitsstrafe sind keine gleichartigen Strafen im Sinne von Art. 49 Abs. 1 StGB. Ungleiche Strafen sind kumulativ zu verhängen. Das Gericht kann auf eine Gesamtfreiheitsstrafe nur erkennen, wenn es im konkreten Fall für jeden einzelnen Normverstoss eine Freiheitsstrafe ausfallen würde (sog. konkrete Methode). Dass die anzuwendenden Strafbestimmungen abstrakt gleichartige Strafen vorsehen, genügt nicht (BGE 144 IV 313 E. 1.1.1; 144 IV 217 E. 2.2; 142 IV 265 E. 2.3.2; 138 IV 120 E. 5.2; BGer 6B_112/2020 vom 7. Oktober 2020 E. 3.2). BB. Grundsätze der Strafzumessung bei einer Gesamtstrafe 1. Bei der Bildung der Gesamtstrafe nach Art. 49 Abs. 1 StGB ist in einem ersten Schritt anhand der abstrakten Strafdrohung des Gesetzes die schwerste Straftat zu ermitteln. Sind mehrere Straftatbestände mit gleichem Strafrahmen zu beurteilen, ist von derjenigen Straftat auszugehen, die im konkreten Fall die höchste Strafe nach sich zieht (Mathys , Leitfaden Strafzumessung, 2. Aufl. 2019, S. 180 N 485). Die tat- und

täterangemessene Strafe ist grundsätzlich innerhalb des ordentlichen Strafrahmens der (schwersten) anzuwendenden Strafbestimmung festzusetzen (BGE 136 IV 55 E. 5.8). 2. In einem zweiten Schritt hat das Gericht die Einsatzstrafe für die schwerste Tat innerhalb des betreffenden gesetzlichen Strafrahmens nach der Tatschwere festzusetzen (BGE 144 IV 313 E. 1.1.2; vgl. BGE 127 IV 101 E. 2b). Diese Tatschwere wird in eine objektive und eine subjektive Seite unterteilt (BGE 136 IV 55 E. 5.5). Die objektive Tatschwere ist danach zu bestimmen, wie stark das betroffene Rechtsgut überhaupt beeinträchtigt wurde und wie verwerflich die Art und Weise des Tatvorgehens war. Bei der Beurteilung der subjektiven Tatschwere bilden die Beweggründe und Ziele des Täters sowie der bei der Tat aufgewendete Wille massgebende Strafzumessungskriterien. Das Gericht hat die objektive Tatschwere zu bewerten und in den Urteilerwägungen anzugeben, ob diese aufgrund der subjektiven Beurteilung reduziert, bestätigt oder erhöht werden soll. Anschliessend hat das Gericht eine vorläufige Gesamteinschätzung im Sinne einer hypothetischen Einsatzstrafe vorzunehmen, wobei das Verschulden im Rahmen einer Skala denkbarer Abstufungen nach Schweregrad (sehr leicht, leicht, nicht mehr leicht, mittelschwer, schwer, sehr schwer) zu bestimmen und in der Begründung des Urteils zu nennen ist (BGE 136 IV 55 E. 5.7). 3. In einem dritten Schritt ist die hypothetische Einsatzstrafe unter Berücksichtigung der Tatschwere der zusätzlichen Delikte und in Beachtung des Asperationsprinzips angemessen zu erhöhen, wobei für jede zusätzliche Straftat, derentwegen der Beschuldigte verurteilt wird, entsprechend der vorstehenden Ausführungen das Verschulden festzulegen ist. Dies setzt voraus, jede einzelne Tat separat und vollständig zu beurteilen (Mathys, a.a.O., S. 103 N 279). Bei der Bemessung der Gesamtstrafe müssen die einzelnen Straftaten innerhalb des (allenfalls erweiterten) Strafrahmens gesamthaft gewürdigt werden. Dabei sind namentlich das Verhältnis der einzelnen Taten untereinander, ihr Zusammenhang, ihre grössere oder geringere Selbstständigkeit sowie die Gleichheit oder Verschiedenheit der verletzten Rechtsgüter und die Begehungsweisen zu berücksichtigen. Der Gesamtschuldbeitrag des einzelnen Deliktes wird dabei geringer zu veranschlagen sein, wenn die Delikte zeitlich, sachlich und situativ in einem engen Zusammenhang stehen (BGer 6B_523/2018 vom 23. August 2018 E. 1.2.2; BGE 144 IV 217 E. 3.5.4).

E. 1.4

Am 31. Mai 2017 sagte der Beschuldigte aus, seinen Sohn nach der Erstattung der Anzeige [am 21. März 2016, 08:40 Uhr] geweckt zu haben. Vor Kantonsgericht gab er an, seinen Sohn am Morgen [des 21. März 2016] nach dessen Aufwachen über den Vorfall in der Waschküche orientiert zu haben. Die erste Darstellung, wonach der Beschuldigte seinen Sohn nach der Anzeige geweckt haben will, steht in Kontradiktion zur Schilderung vor Kantonsgericht, wonach er seinen Sohn erst nach dessen Erwachen über das fragliche Ereignis orientiert habe. Zudem steht die Angabe des Beschuldigten, wonach er seinen Sohn noch am Morgen über die Aktion in der Waschküche unterrichtet habe, im offenkundigen Widerspruch zur glaubhaften Deposition von E.____, wonach er erst am Nachmittag vom Beschuldigten über den Vorfall orientiert worden sei. Demzufolge erscheint die Schilderung des Beschuldigten betreffend die Information seines Sohnes über den beanzeigten Vorfall als unglaubhaft, was weitere Zweifel an der Wahrhaftigkeit der Angaben des Beschuldigten aufkommen lässt.

E. 2

Vorliegend muss es als ausgeschlossen gelten, dass eine Dritttäterschaft das Material für die Herstellung des Drohbriefes und die roten Gummischuhe mit silbrigen

Fremdfarbanhaftungen in den vor der vom Beschuldigten bewohnten Liegenschaft deponierten Kehrichtsack gelegt hat. Eine Dritttäterschaft hätte nicht nur bereits vor dem fraglichen Vandalenakt in der Waschküche die für die Herstellung des Drohbriefes verwendeten Zeitungen, Zeitschriften und Broschüren, sondern auch noch nach dieser Aktion und zwar just im Moment, als der Beschuldigte das blaue Papier mit dem darauf notierten handgeschriebenen Satz des Drohbriefes entsorgte, aus dem Altpapier des Beschuldigten geangelt haben müssen. Es ist unrealistisch, dass eine Dritttäterschaft einen solchen Aufwand mit einem entsprechenden Entdeckungsrisiko auf sich genommen hätte. Zudem konnte eine Dritttäterschaft nicht ahnen, dass der Beschuldigte den Satz des Drohbriefes auf dem blauen Papier notiert. Es ist denn auch nicht ersichtlich, was eine Dritttäterschaft dazu bewogen haben könnte, nach dem Vandalenakt das Altpapier des Beschuldigten zu durchforsten. Bereits vor diesem Hintergrund erscheint es als bloss theoretisch denkbar, dass eine Dritttäterschaft die fraglichen Sachen aus dem Altpapier des Beschuldigten gefischt und im besagten Kehrichtsack deponiert haben könnte. Im Weiteren ist Folgendes zu bedenken: Hätte der Beschuldigte nicht umgehend nach dem Brand des Hauses am 21. August 2016 die Polizei angerufen, was von einer Dritttäterschaft kaum vor-ausgesehen werden konnte, wären die verdächtigen Druckerzeugnisse und die roten Gummischuhe in dem an einen sich vor der Brandliegenschaft befundenen Brennholzstapel angelehnten Kehrichtsack voraussichtlich verbrannt. Diesfalls wären all die umständlichen Bemühungen einer Dritttäterschaft, um durch das Deponieren der belastenden Sachen im fraglichen Kehrichtsack den Tatverdacht auf den Beschuldigten zu lenken, umsonst gewesen. Auch dies spricht dagegen, dass eine Dritttäterschaft am Werk war. Dem Gesagten zufolge hält es das Kantonsgericht für ausgeschlossen, dass eine Dritttäterschaft gezielt die verdächtigen Gegenstände am Tatort in den Abfall gelegt hat, um den Beschuldigten als Verdächtigen erscheinen zu lassen. Davon ist umso mehr auszugehen, als vorliegend eine Dritttäterschaft ohnehin ausser Betracht fällt (siehe Erwägung II/C/CE/c/cc/(iii)). Einzig plausible Version ist daher, dass der Beschuldigte selbst die Zeitungsreste mit den für die Herstellung des Drohbriefes ausgeschnittenen Buchstaben und Worten, den Klebestift, das blaue Papier mit dem von ihm von Hand notierten Satz, der praktisch mit dem Text des Drohbrieftes übereinstimmt, sowie die roten Plastikschuhe mit silbrigen Fremdfarbanhaftungen im Zusammenhang mit der Verübung des Vorfalles vom 21. März 2016 verwendet und zu einem späteren Zeitpunkt in den Kehrichtsack gelegt hat. Dies trifft umso mehr zu, als sich auf einem der Zeitungspapiere sein Fingerabdruck befand. Vor dem dargestellten Hintergrund sind die vorerwähnten, im fraglichen Kehrichtsack deponierten Sachen als starkes Indiz dafür zu werten, dass der Beschuldigte den am 21. März 2016 angezeigten Vandalenakt in der Waschküche selbst verübt und damit diese Aktion bloss fingiert hat.

E. 2.1

Wird die beschuldigte Person zu den Verfahrenskosten verurteilt, so ist sie nach Art. 135 Abs. 4 StPO, sobald es ihre wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben, verpflichtet, dem Bund oder dem Kanton die Entschädigung zurückzuzahlen (lit. a) und der Verteidigung die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar zu erstatten (lit. b).

E. 2.1.1

Der Beschuldigte gab in der Einvernahme vom 21. August 2016 durch die Polizei zu Protokoll, am 20. August 2016, gegen 23:00 Uhr, habe ihn K.____ angerufen, um

anzukündigen, dass er noch einige vergessene Sachen bei ihm abholen kommen werde. Er sei so gegen 23:10 Uhr bei ihm eingetroffen, habe seine Gegenstände behändigt und sei rund zehn Minuten später wieder gegangen (act. 795). Ein Grund, um an diesen Angaben zu zweifeln, ist nicht ersichtlich. Es mag zwar zutreffen, dass der Beschuldigte K.____ beim Verlassen des Hauses nicht gesehen hat. Er kann jedoch auch auf andere Weise wahrgenommen haben, dass K.____ das Haus verlassen hat. Gemäss der Aussage des Beschuldigten ist somit davon auszugehen, dass sich K.____ am Vorabend der Tat wieder aus der in Rede stehenden Immobilie entfernt hat.

E. 2.1.2

K.____ bekundete sodann anlässlich der Befragung vom 22. August 2016 durch die Polizei als Auskunftsperson, am 20. August 2016 sei er aus der Liegenschaft am X.____weg 1 in Y.____ ausgezogen und habe den Schlüssel gegen 20:00 bis 21:00 Uhr E.____ abgegeben. Um 22:47 Uhr habe er den Beschuldigten angerufen und ihm mitgeteilt, dass er die im Kühlschrank liegengelassenen Käseküchlein und vergessenen Kleiderbügel noch abholen möchte. Als er bei der Liegenschaft angelangt sei, habe der Beschuldigte ihm die Türe geöffnet und sei wieder hinaufgegangen. Er [K.____] habe seine Sachen behändigt und sich danach entfernt. Er sei sicher vor 23:00 Uhr wieder zu Hause gewesen (act. 845 ff.). Ein Anlass für Zweifel an dieser Aussage, wonach K.____ das Haus verlassen hat, ist nicht erkennbar.

E. 2.1.3

Dem Gesagten zufolge steht fest, dass K.____ die besagte Liegenschaft am Vorabend des Brandes wieder verlassen hat. Selbst wenn dem nicht zu folgen wäre, wäre es realitätsfremd anzunehmen, dass K.____, nachdem ihm der Beschuldigte am 20. August 2016, zirka 23:00 Uhr, Einlass in das Haus gewährt hatte, sich vom Beschuldigten unbemerkt während zwei Stunden bis zur Brandlegung im Gebäude aufgehalten und das damit verbundene hohe Entdeckungsrisiko auf sich genommen hätte. Vor diesem Hintergrund muss es als höchst unwahrscheinlich gelten, dass sich K.____ dort während den zwei Stunden vor dem Brand befunden hat.

E. 2.2

Verfügt die beschuldigte Person von Anfang an über genügende Mittel oder gelangt sie nachträglich während des Verfahrens dazu, kann sie nach Beendigung des Verfahrens, d.h. mit Fällung des Endentscheidens, dazu verpflichtet werden, neben den übrigen Verfahrenskosten auch die Kosten der amtlichen Verteidigung zu übernehmen (Lieber, Zürcher Kommentar StPO, 3. Aufl. 2020, Art. 135 N 19). Ebenso kann bei entsprechenden finanziellen Verhältnissen des Beschuldigten bereits im Endentscheid angeordnet werden, dass der Beschuldigte der amtlichen Verteidigung die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar bezahlen muss. 3. Vorliegend trifft es zwar zu, dass der Beschuldigte gemäss seinen Angaben an der heutigen Berufungsverhandlung ein Erwerbseinkommen von rund netto Fr. 10'000.– pro Monat erzielt. Es ist jedoch zu beachten, dass der Beschuldigte mit heutigem Urteil zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von dreidreiviertel Jahren verurteilt wird. Aufgrund der bevorstehenden Strafverbüsung wird dieses Erwerbseinkommen beim Beschuldigten zwangsläufig entfallen. Ausserdem ist weder dargetan noch ersichtlich, dass der Beschuldigte über ein den Notgroschen übersteigendes Vermögen verfügt. Vor diesem Hintergrund folgt offenkundig, dass der Beschuldigte bis zur Beendigung der Freiheitsstrafe weder in der Lage sein wird, dem

Kanton Basel-Landschaft die Kosten der amtlichen Verteidigung zurückzuerstatten, noch Advokat Dr. Matthias Aeberli die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar zu begleichen. Der von der Staatsanwaltschaft gestellte Antrag, der Beschuldigte sei zu verpflichten, dem Kanton die der amtlichen Verteidigung auszurichtende Entschädigung für ihre Aufwendungen im Berufungsverfahren zurückzuzahlen und der amtlichen Verteidigung die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar zu erstatten, erweist sich somit als unberechtigt, weshalb diesem nicht zu entsprechen ist.

E. 2.3

Im Jahre 2012 machte der Beschuldigte Privatkonkurs (act. 45). Danach hatte er wieder Betreibungen zu verzeichnen. Im Jahre 2016 wurden bis 15. August 2016 gegen ihn Betreibungen im Umfang von rund Fr. 50'000.– angehoben (act. 33 ff.). Gegenwärtig hat er gemäss eigenen Angaben offene Steuerschulden von rund Fr. 100'000.– (Prot. KG S. 10 ff.).

E. 2.4

Im Jahre 2012 erlitt der Beschuldigte offenbar aufgrund von Mobbing am Arbeitsplatz ein Burnout. Er wurde deswegen mit Cipralax ® (Antidepressivum), Remeron ® (Antidepressivum) und bei Bedarf mit Xanax ® (Beruhigungsmittel) behandelt (act. 207, 255, 305). Unmittelbar nach dem Brand vom 21. August 2016 wurde beim Beschuldigten eine Abhängigkeit von Sedativa oder Hypnotika (ICD-10: F13.2), eine akute Belastungsreaktion (ICD-10: F43.0) sowie ein Missbrauch von Analgetika (ICD-10: F55.2) diagnostiziert (act. 223). Nach dem Brand vom 21. August 2016 absolvierte er während eines Jahres einen begleitenden Medikamentenentzug und nimmt heute keine Psychopharmaka mehr ein (act. S 157 ff.). Gegenwärtig geht es dem Beschuldigten gesundheitlich insgesamt gut (Prot. KG S. 10).

E. 2.5

Aus der dargestellten Lebensgeschichte kristallisiert sich heraus, dass der Beschuldigte nach dem Verlust seiner Arbeitsstelle im Januar 2015 zusehends in eine schwierige persönliche Situation geriet. So hatte er im Jahre 2016 bis kurz vor dem Brand der Liegenschaft Betreibungen von rund Fr. 50'000.– zu verzeichnen. Ausserdem stand er am 14. August 2016 mit einem Projekt aus seiner selbständigen Erwerbstätigkeit vor dem Scheitern. Überdies drohte ihm per Ende Oktober 2016 die Aussteuerung aus der Arbeitslosenkasse. Überdies ist zu beachten, dass der Beschuldigte in den Jahren vor dem Brand des Hauses von Psychopharmaka abhängig war. Belastend hinzu kam, dass seine Tochter I.____ unter Drogenproblemen litt und am 3. März 2016 deswegen in einer betreuten Wohneinrichtung untergebracht werden musste (act. 303, 981). Aufgrund der damals schwierigen Lebenssituation fiel es dem Beschuldigten offenkundig schwer, sich an geltende Regeln zu halten. Erst durch einen nach dem Brandereignis vom 21. August 2016 durchgeführten Medikamentenentzug scheint er sich gefangen zu haben und wieder einer geregelten Arbeit nachzugehen. Unter diesem Aspekt erscheint sein damaliges Fehlverhalten in einem etwas milderem Licht und ist mit der Vorinstanz leicht strafmindernd zu berücksichtigen. 3. Laut aktuellem Strafregisterauszug vom 19. November 2020 ist der Beschuldigte nicht vorbestraft, was strafzumessungsneutral zu taxieren ist. b. Nachtatverhalten Der Beschuldigte ist nicht geständig, sondern bestreitet alle ihm vorgeworfenen Taten wider jeder Evidenz. Dies darf zwar nicht straf erhöhend angelastet,

umgekehrt kann ihm mangels Zeigen von Einsicht und Reue aber auch keine Strafreduktion gewährt werden. Das Nachtatverhalten ist neutral zu gewichten. c. Strafempfindlichkeit Nach konstanter Rechtsprechung ist eine erhöhte Strafempfindlichkeit nur bei aussergewöhnlichen Umständen zu bejahen (BGer 6B_1107/2019 vom 27. Januar 2020 E. 2.6.4). Solche ausserordentlichen Umstände sind vorliegend nicht ersichtlich. Die Strafempfindlichkeit ist deshalb als neutral zu bezeichnen. d. Fazit Täterkomponenten Die Gesamtbewertung der Täterkomponenten wirkt sich leicht strafmindernd aus und deswegen ist die Freiheitsstrafe um drei Monate auf dreidreiviertel Jahre zu reduzieren. DE. Ergebnis Unter Berücksichtigung aller tat- und täterbezogenen Umstände ist eine Freiheitsstrafe von dreidreiviertel Jahren auszufallen. Bei dieser Strafhöhe ist die Gewährung des bedingten oder teilbedingten Vollzugs der Freiheitsstrafe bereits aus formellen Gründen nicht möglich (Art. 42 Abs. 1 StGB und Art. 43 Abs. 1 StGB), weshalb die Strafe unbedingt auszusprechen ist. Dem Gesagten zufolge stehen die Berufung des Beschuldigten und die Anschlussberufung der Staatsanwaltschaft in Bezug auf die Strafe als unbegründet da. V. Zivilforderungen Die Verteidigung beantragt die Aufhebung der den Zivilpunkt betreffenden Dispositiv-Ziffern 4a, 4b und 4d des vorinstanzlichen Urteils. Da die Verteidigung diesen Antrag nicht substantiiert begründet und es bei den vorinstanzlichen Schuldsprüchen bleibt, ist diesbezüglich der erstinstanzliche Entscheid zu bestätigen und zwecks Vermeidung unnötiger Wiederholungen vollumfänglich auf die korrekte Begründung der Vorinstanz zu verweisen (Urt. StGer vom 20. August 2019 E. V; Art. 82 Abs. 4 StPO). Das vorinstanzliche Urteil hat somit auch in dieser Hinsicht weiterhin Bestand. VI. Kosten und Entschädigung A. Erstinstanzliches Verfahren Fällt die Rechtsmittelinstanz einen neuen Entscheid, so befindet sie darin auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung (Art. 428 Abs. 3 StPO). Die beschuldigte Person trägt die Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird (Art. 426 Abs. 1 StPO). Angesichts des Ausgangs des Verfahrens ist der erstinstanzliche Kostenentscheid gänzlich zu bestätigen. B. Zweitinstanzliches Verfahren BA. Kosten

E. 3

Zurückzuweisen ist ferner der Einwand der Verteidigung, wonach der Beschuldigte als Brandleger ausgeschlossen sei, weil er bestimmt nicht die Zerstörung von persönlichen Gegenständen und sämtlichen Schulunterlagen seines Sohnes gewollt habe. Denn da die fraglichen Materialien grundsätzlich ersetzbar waren, ist nicht ersichtlich, dass eine Brandlegung durch den Beschuldigten als ausgeschlossen erscheint. Ferner mag es zwar zutreffen, dass sich darunter auch Sachen mit einem spezifischen Erinnerungswert befanden. Es ist jedoch weder konkret dargetan noch ersichtlich, dass der Beschuldigte damals besonderen Wert auf diese Sachen legte.

E. 3.1

A.____ erschien zur polizeilichen Einvernahme vom 14. September 2016 als Auskunftsperson mit ihrem Anwalt. Ihr steht gemäss Art. 127 Abs. 1 StPO zweifellos das Recht zu, sich von einem Rechtsvertreter zur Befragung begleiten zu lassen. Dass sie davon Gebrauch gemacht hat, begründet noch keinen Verdacht gegen A.____.

E. 3.2

A.____ gab bei der Einvernahme vom 14. September 2016 als Auskunftsperson zu Protokoll, am 21. August 2016 bis zirka 00:30 Uhr ferngesehen zu haben. Danach habe sie sich ins Bett begeben und sei eingeschlafen. Wegen Geräuschen bzw. Lärms sei sie jedoch

erwacht. Zuerst habe sie gedacht, dass ihr Nachbar mit seinem Traktor auf den Hof gefahren sei. Dies sei aber nicht der Fall gewesen. Daraufhin sei sie aufgestanden und habe aus dem Wohnzimmerfenster geschaut. Draussen habe sie viele Leute gesehen und sich gedacht, was wohl los sei. In der Folge habe sie sich aus dem Haus begeben und gesehen, dass es aus dem Dach ihres Hauses am X.____weg 1 in Y.____ geraucht habe. Sie sei erschlagen gewesen und habe nicht fassen können, was geschehen sei (act. 933). Auf den Hinweis, dass der Beschuldigte den Brand vom 21. August 2016 mit dem Drohbrief vom März 2016 seit Langem vorbereitet haben könnte, antwortete A.____, dies wäre der blanke Wahnsinn; für sie sei es schrecklich. Sie habe miterlebt, wie dieses Haus gebaut worden sei, sie sei damals acht Jahre alt gewesen. Ihr Vater habe ein richtiges, schönes Riegelhaus bauen wollen. Ihre Eltern hätten all ihr Herzblut in das Haus gesteckt. Sie habe dies alles mitbekommen und könne deshalb diese Tat nicht verstehen. Sie liebe dieses Haus und sei auch sehr stolz darauf (act. 955). Die Aussagen von A.____ sind detailliert, plastisch, authentisch und damit glaubhaft. Dem Gesagten zufolge ist davon auszugehen, dass A.____ während der Brandlegung geschlafen hat. Zudem ist A.____ mit dem von ihren Eltern erbauten Riegelhaus in hohem Masse persönlich verbunden, sodass ein Anzünden dieser Liegenschaft durch sie auch aus diesem Grund als ausgeschlossen scheint. Als Ergebnis kann festgehalten werden, dass A.____ als Brandlegerin auszuschliessen ist.

E. 3.3

Nicht mehr vorgebracht wird von der Verteidigung im Berufungsverfahren, A.____ empfinde eine Abscheu gegenüber dem Beschuldigten, weil sie sich an seinem Lebensstil störe, ausländerfeindlich sei und Mühe mit seiner Homosexualität habe. Die Vorinstanz hat zu Recht geschlossen, dass diese vom Beschuldigten behauptete Abneigung von A.____ gegen ihn jeglicher Grundlage entbehrt. Diesbezüglich kann auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urt. StGer vom 20. August 2019 E. I/1.1.5; Art. 82 Abs. 4 StPO). Eine Abneigung von A.____ gegenüber dem Beschuldigten ist folglich als Motiv für eine Brandlegung ausgeschlossen. (v) Fazit Eine Dritttäterschaft ist vorliegend bereits aufgrund der Umstände am Tatort als ausgeschlossen anzusehen. Hinzu kommt, dass weder eine unbekannte, feindliche Täterschaft noch namentlich verdächtige Personen als Brandleger in Frage kommen. Als Ergebnis bleibt damit festzuhalten, dass eine Dritttäterschaft ausgeschlossen ist. d. Anzeige des "Schadenfalles" an die Privatklägerin 3 1. Am 31. August 2016 meldete der Beschuldigte als Versicherungsnehmer der Privatklägerin 3 telefonisch, es sei in der von ihm bewohnten Liegenschaft am X.____weg 1 in Y.____ an verschiedenen Orten Feuer gelegt worden. Die Polizei vermute, dass sich die unbekannte Täterschaft durch das Fenster der Waschküche Zutritt zur Liegenschaft verschafft habe. Die Polizei vermute weiter, dass die Täterschaft etwas persönlich gegen den Beschuldigten habe. Bereits im Februar oder März 2016 habe sich ein ähnlicher Fall ereignet. Dannzumal sei in der Waschküche ein Feuer gelegt und ein Vandalenakt verübt worden. An die Wände der Waschküche seien zudem Slogans ("Ausländer raus", "Parasiten", "schwul", "Drogen") gesprayed worden (act. 1311). In der schriftlichen Schadensanzeige vom 31. August 2016 gab der Beschuldigte zum Schadenshergang an, nach der Einnahme der Schlaftabletten habe er sich am 20. August 2016, 22:30 Uhr, ins Bett gelegt. Am 21. August 2016, 00:40 Uhr, sei er erwacht, weil er nicht mehr habe atmen können. Das Dachgeschoss sei in Flammen gestanden (act. 1305). In der von ihm mit E-Mail vom 2. September 2016 bei der Privatklägerin 3 eingereichten Schadensliste machte er einen Schaden von insgesamt Fr. 2'044'597.– geltend (act. 1297 ff.). Diese Schadensaufstellung ist bezüglich der beim Brand effektiv beschädigten

Gegenständen falsch: So meldete der Beschuldigte den Verlust der elektronischen Daten einer selbst geschaffenen Projektentwicklung in Höhe von Fr. 1'654'500.– an, obwohl sich diese unbeschädigt auf einem Server befand. Ausserdem machte er den Verlust von verschiedenen EDV-Geräten im Wert von Fr. 10'735.– geltend, welche beim Brand gar nicht beschädigt wurden. Im Weiteren deklarierte er eine elektrische Gitarre der Marke Gibson im Wert von Fr. 3'800.– als beschädigt, obwohl deren tatsächlicher Preis bei bloss Fr. 1'212.50 lag (act. 1353). Auch wenn der Beschuldigte unter Ausklammerung der unbeschädigten elektronischen Daten und den unversehrten EDV-Geräten sowie unter Korrektur der Wertangabe der Gitarre einen Schaden von insgesamt Fr. 376'774.50 erlitten hätte, wäre die Ersatzpflicht der Privatklägerin 3 auf jeden Fall auf die Versicherungssumme von Fr. 145'200.– abzüglich des Selbstbehaltes von Fr. 200.–, mithin auf Fr. 145'000.–, beschränkt gewesen. Fehl geht das Vorbringen der Verteidigung, die Privatklägerin 3 habe von Anfang an davon Kenntnis gehabt, dass der Beschuldigte bei der Brandstiftung als Tatverdächtiger gelte. Die Verteidigung unterlässt es konkret aufzuzeigen, auf welche Umstände sie ihre Behauptung abstützt. Aufgrund der Akten ist ersichtlich, dass die Staatsanwaltschaft in der an die Privatklägerin 3 gerichteten Editionsverfügung vom 22. September 2016 betreffend die Brandstiftung unter dem Randtitel "Beschuldigte Person" den Beschuldigten aufführte (act. 447 ff.). Es fehlt jedoch an jeglichem Anhaltspunkt, dass die Privatklägerin 3 bereits vor der Zustellung dieser Verfügung über das gegen den Beschuldigten geführte Strafverfahren im Bild war. Infolgedessen ist vorliegend davon auszugehen, dass der Privatklägerin 3 im hier relevanten Zeitbereich vom 31. August bis zum 2. September 2016, als der Beschuldigte bei ihr die Schadensregulierung verlangte, noch nicht bekannt war, dass der Beschuldigte unter Tatverdacht stand. 2. Am 8. September 2016 zahlte die Privatklägerin 3 dem Beschuldigten Fr. 9'800.– aus, obschon die Privatklägerin 3 aufgrund der Eigenbrandstiftung des Beschuldigten nicht leistungspflichtig war. Mit Schreiben vom 11. Oktober 2016 löste die Privatklägerin 3 gestützt auf Art. 40 VVG den Versicherungsvertrag mit dem Beschuldigten per 31. Oktober 2016 auf (act. 1351 ff.). Demnach folgt, dass die Anstrengungen des Beschuldigten um Auszahlung des Deckungsbetrages im Umfang von Fr. 135'200.– (Fr. 145'200.– [Versicherungssumme] - Fr. 200.– [Selbstbehalt] - Fr. 9'800.– [Akontozahlung]) ohne Erfolg geblieben sind. 3. Es ist allgemein bekannt, dass eine Versicherung bei einer mutwilligen Herbeiführung des Versicherungsfalles durch den Versicherungsnehmer nicht leistungspflichtig ist. Demnach besteht kein Zweifel, dass der Beschuldigte aufgrund der bewussten Veranlassung des Versicherungsereignisses um den fehlenden Anspruch auf die Versicherungsleistung wusste. Ebenso ist klar, dass der von einer Versicherung im Schadensfall vergütete Betrag auf die Versicherungssumme abzüglich des Selbstbehalts limitiert ist. Der Beschuldigte wusste somit unzweifelhaft, dass er vorliegend maximal Fr. 145'000.– von der Privatklägerin 3 erhältlich machen kann. Demnach kann der Anklage nicht gefolgt werden, wonach der Beschuldigte in der Absicht gehandelt habe, sich durch zu Unrecht geltend gemachte Versicherungsansprüche im Umfang von Fr. 2'044'597.– zu bereichern. Sein Handeln und seine unrechtmässige Bereicherungsabsicht waren vielmehr auf den von der Versicherung maximal erhältlich machbaren Betrag von Fr. 145'000.– begrenzt. e. Beweisfazit Dem Kantonsgericht präsentiert sich aufgrund der vorstehenden Ausführungen in Bezug auf den Brandfall ein erdrückendes Mosaik von Indizien, die den Beschuldigten jeweils bereits für sich allein belasten und sich passend zusammenfügen. Umstände, welche zeigen, dass der Brand allenfalls von einem Dritten gelegt wurde, und die vorliegenden Indizien entkräften könnten, sind nicht ersichtlich. Aufgrund einer

Gesamtbetrachtung aller Indizien ist für das Kantonsgericht der unter Ziffer 1 der Anklage dargestellte Sachverhalt demnach nachgewiesen. Gestützt auf die erstellte Eigenbrandstiftung und die belastenden Umstände im Zusammenhang mit der Anmeldung des Schadensfalles durch den Beschuldigten bei der Privatklägerin 3 zwecks Schadensregulierung steht überdies nach Überzeugung des Kantonsgerichts fest, dass der unter Ziffer 2 der Anklage beschriebene Sachverhalt mit der Einschränkung, dass der Beschuldigte bei der Schadensanmeldung lediglich in der Absicht gehandelt hat, sich im Umfang der Versicherungssumme abzüglich des Selbstbehaltes, d.h. konkret im Betrag von Fr. 145'000.–, unrechtmässig zu bereichern. Das vorinstanzliche Beweisergebnis erweist sich folglich in Bezug auf die erwähnten Sachverhalte als zutreffend. Die Berufung des Beschuldigten steht damit in dieser Hinsicht als unbegründet da. III. Rechtliche Würdigung A. Brandstiftung und Irreführung der Rechtspflege Ausgehend vom erstellten Sachverhalt erweist sich die von der Vorinstanz vorgenommene rechtliche Würdigung in Bezug auf die Brandstiftung und die Irreführung der Rechtspflege als zutreffend und wurde von keiner Seite beanstandet. Der Beschuldigte ist daher der Brandstiftung im Sinne von Art. 221 Abs. 1 StGB sowie der Irreführung der Rechtspflege im Sinne von Art. 304 Ziff. 1 StGB schuldig zu sprechen. B. Betrug und Versuch dazu BA. Allgemeines 1. Gemäss Art. 146 Abs. 1 StGB macht sich des Betrugers schuldig, wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen arglistig irreführt oder ihn in einem Irrtum arglistig bestärkt und so den Irrenden zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selbst oder einen andern am Vermögen schädigt.

E. 4

Nach Massgabe seines Unterliegens ist der Beschuldigte in Anwendung von Art. 135 Abs. 4 lit. a und lit. b StPO zu verpflichten, dem Kanton Basel-Landschaft zehn Elftel der Entschädigung der amtlichen Verteidigung (Fr. 4'376.75) zurückzuzahlen und der amtlichen Verteidigung zehn Elftel der Differenz zwischen dieser Entschädigung und dem vollen Honorar zu erstatten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.